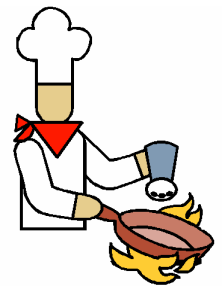


Catering für Jung und Alt, Hartmut Keller

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand und Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, der Firma „Catering für Jung und Alt“, Küchenmeister Hartmut Keller.



§ 1 Gegenstand / Vertragsabschluss

Bei Vertragsabschluss erhält der Auftraggeber eine individuelle Kundennummer, die bei sämtlichem Schriftverkehr und Bestellungen, zur Vermeidung von Irrtümern und Fehlern, anzugeben ist. Der Vertragsabschluss ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Schulessen, der Verpflegung in der Kindertagesstätte oder einer anderen Art der Gemeinschaftsverpflegung auf Grundlage der Rahmenverträge, die der Auftragnehmer mit den kommunalen Behörden oder berechtigten Institutionen abgeschlossen hat. Mit dem Vertragsabschluss wird der tägliche Versorgungsauftrag erteilt.

§ 2 Aussetzung des Versorgungsauftrags / Vorbestellungen / Kurzfristige Abmeldung

Der Versorgungsauftrag kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung zeitweise unterbrochen werden. Die Reaktivierung der Teilnahme am Essen erfolgt automatisch nach dem durch den Auftraggeber festgelegten Zeitraum oder durch Wiederanmeldung.

Sollte an bestimmten Tagen kein Versorgungswunsch bestehen, ist dies möglichst frühzeitig anzuzeigen. Diese Anzeige ist noch rechtzeitig, wenn sie bis spätestens 8:30 Uhr des abzumeldenden Tages im vom Auftragnehmer bereitgestellten Internetportal, telefonisch unter der Service-Hotline 03328 / 3517-84 ab (7:00 Uhr morgens) oder per Fax unter der Nummer: 03328 / 3517-85 erfolgt.

Bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Pflicht zur Vergütung des Auftragnehmers für den/die abgemeldeten Tag(e). In einem von Seiten des Auftraggebers gekündigten, aber noch nicht beendeten Vertragsverhältnis behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf die volle Vergütung, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass eine Verhinderung des Essensteilnehmers nicht von diesem oder dem Auftraggeber zu vertreten ist.

Sonstige Meldungen (z.B. Änderung des Essenswunsches) sind bis spätestens 14:00 Uhr des Vortages im vom Auftragnehmer bereitgestellten Internetportal, oder unter den oben genannten Telefon- bzw. Faxnummern vorzunehmen.

Bei jeder Änderung oder Stornierung sind die Kundennummer, der Name des Essensteilnehmers, sowie das Datum des betreffenden Tages anzugeben.

§ 3 Einsatz der Kundenkarte (digitale Erfassung per Barcode über individuelle Kartenummer im EAN-13 Format)

In Einrichtungen, in denen die Administration über die Kundenkarte erfolgt, dient die Kundenkarte zur Legitimation für die Teilnahme an der Verpflegung. Beim Erfassen der Kundenkarte wird den Mitarbeitern an der Ausgabe das ausgewählte Essen, sowie ggf. Informationen über Allergien angezeigt, sofern der Auftragnehmer vom Auftraggeber über diese informiert wurde.

Die Erstausgabe der Karten ist kostenfrei. Beim Verlust der Karte werden dem Auftraggeber die Kosten für die Ausstellung einer Ersatzkarte in Höhe von 3,- EUR in Rechnung gestellt. Um Missbrauch zu verhindern, ist der Verlust der Karte unmittelbar an den Auftraggeber per E-Mail, über die Service-Hotline, oder per Fax zu melden.

§ 4 Vorauswahl des Essens

In Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen erfolgt die Auswahl der Menüs in Verantwortung der Einrichtung. Die Bestellung erfolgt über die Leitung der Einrichtung.

In der Schulversorgung und ähnlichen Einrichtungen erfolgt die Essensauswahl je nach Vertragsabschluss mit den kommunalen Behörden oder entsprechenden Institutionen vor Ort direkt durch den Essensteilnehmer oder per Vorauswahl durch den Kunden über Internet oder per Fax. Sollte keine rechtzeitige Abmeldung (bis 8:30 des Essenstages) für den Essensteilnehmer vorliegen, wird das Essen auch bei Nichtabholung berechnet. An Einrichtungen, die mit Vorauswahl arbeiten, wird an Tagen an denen keine Vorauswahl getroffen wurde und keine rechtzeitige Abmeldung vorliegt, das vegetarische Essen gereicht, außer es liegt ein rechtzeitiger schriftlicher Wunsch vor, dass nur ein bestimmtes Essen gereicht werden soll (z.B. Allergieessen, besondere religiöse Kostformen usw.). Sondervereinbarungen bzgl. der Vorauswahl sind je nach Art der Einrichtung, insbesondere in der Betriebsversorgung möglich.

§ 5 Geltungsbereich des Vertrages

Das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich an der im Vertrag aufgeführten Einrichtung, Versorgungsgruppe/Klassenstufe. Ein eventueller Schul- oder auch Klassenwechsel ist dem Auftragnehmer aus organisatorischen Gründen rechtzeitig anzuzeigen.

§ 6 Preise / Bezahlung der Versorgungsleistung

Die Essenspreise sind abhängig vom vereinbarten Rahmenvertrag mit der jeweiligen Versorgungseinrichtung und werden dem einzelnen Auftraggeber von der Versorgungseinrichtung mitgeteilt oder können z.B. im Sekretariat erfragt werden.

Für Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen ist die Zahlung bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats fällig, errechnet auf der Basis des für die Einrichtung vereinbarten Preises und der Anzahl der Anwesenheitstage.

Die Bezahlung des Essengeldes für einzelne Auftraggeber (z.B. in der Schulversorgung) erfolgt zum Teil nach individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Versorgungseinrichtung, in der Regel jedoch durch Bankeinzug bargeldlos im Voraus für die Arbeits-/Schultage des Folgemonats, jeweils am letzten Tag des laufenden Monats, bzw. ggf. am letzten Ferientag vor Schulbeginn. Für die Bezahlung des Essengeldes wird dem Auftragnehmer mit Abschluss des Vertrages eine Einzugsermächtigung erteilt. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen. Kosten der Banken für eventuelle Rücklastschriften (z. Zt. 7,90 EUR) die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, sind von ihm zu erstatten.

Die Übersendung der Rechnung für die Zahlung des Essengeldes erfolgt kostenlos per E-Mail im PDF Format. Sollte der Auftraggeber monatlich seine Rechnungen in gedruckter Form per Postversand wünschen, ist dies dem Auftragnehmer entsprechend schriftlich bekannt zu geben. Die zusätzlich entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber mit 1,50 EUR pro Rechnung belastet.

§ 7 Folgen bei Nichtzahlung

Zahlt der Auftraggeber trotz Fälligkeit und Mahnung durch den Auftragnehmer nicht, hat der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an seiner Leistung, ohne zur Nachlieferung verpflichtet zu sein und ohne seinen Vergütungsanspruch aus diesem Vertrag zu verlieren.

Sollte die Bezahlung fälliger Beträge nicht nach spätestens zehn Tagen erfolgt sein, wird der Essensteilnehmer, bis zur vollständigen Bezahlung des offenen Betrages inklusive eventuell angefallener Kosten, z.B. Rücklastschriftgebühr, Auslagen, oder Mahnkosten, ohne weitere Vorwarnung vom Essen ausgeschlossen.

§ 8 Vertragslaufzeit / Kündigungsfristen

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Pflichten aus diesem Vertrag zur Bereitstellung von Speisen und der Zahlung der Vergütung für diese Zeiträume ruhen z.B. in Schulen für die Zeit von Schulferien (ausgenommen Ferienversorgung) und z.B. in den Kindertagesstätten für die Zeit von Schließzeiten.

Der Vertrag ist vom Auftraggeber mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ordentlich kündbar.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag mit derselben Frist kündigen, wenn der Rahmenvertrag mit der Einrichtung, an welche er die Speisen liefert, endet. Der Auftragnehmer kann den Vertrag ferner kündigen, wenn der Auftraggeber die Vergütung an den Auftragnehmer noch nicht gezahlt hat, obwohl die Fälligkeit bereits drei Wochen zurückliegt. Der Einhaltung einer Frist bedarf es dann nicht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Anwendbares Recht / Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nebenabreden und Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst ähnliche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.